SATZUNG DER GEMEINDE SÜLSTORF - ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 1 DER GEMEINDE SÜLSTORF - LANDKREIS LUDWIGSLUST

GEBIETSBEZEICHNUNG : " WINDPARK SÜLTE " , ÖSTLICH DES ORTSTEILES SÜLTE

TEIL A1 PLANZEICHNUNG

M. 1:3000

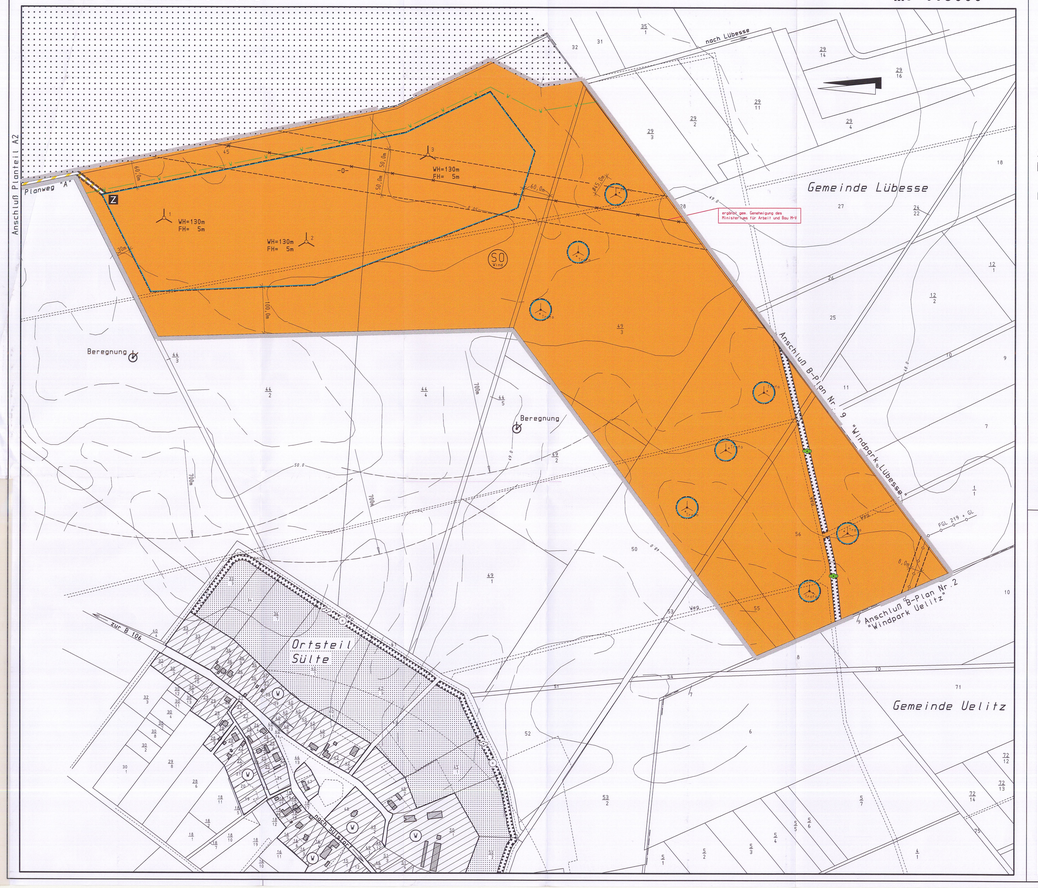

AUSBAUPROFIL DER ZUWEGUNG

M. 1 : 100

Planweg " A "

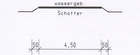

TEIL B - Text

I. Planungsrechtliche Festsetzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr.15,20,25a und b und
Abs.1b BauGB i. V. m. § 1a; Abs. 3 BauGB
i.v.m.; § 13, Abs.4 LNatG M-V)

1. Art und Maß der baulichen Nutzung
nach § 9, Abs. 1 Nr.1 BauGB

1.1 Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird als Sondergebiet gemäß § 11, Abs.2 BauNVO mit der besonderen Zweckbestimmung " Windpark " festgesetzt.
1.2 Die Errichtung von Windgeräuden (et in gesamten Geltungsbereich nicht zulässig. Dies gilt auch für Nebenanlagen, die zu einem (und/ oder Fundationsfläche) Betrieb gehören und auch für andere Windgeräuden, die keine Auswirkungen auf die Landschaft haben.
1.3 Es sind die Errichtung von maximal 9 Windkraftanlagen einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen zulässig.
1.4 Die zulässige Fläche für die Errichtung der Windkraftanlagen ist wie folgt festgesetzt:

2. Bauweise und Überbaubare Grundstücksfläche
(§ 9, Abs.1 Nr.2 BauGB)

2.1 Die Windkraftanlagen sind innerhalb der vorgesehenen Baugrenzen zu errichten. Die Baugrenze wird durch den Baugrenzenradius der Rotorblätter (et umschlossen.
2.2 Die bauordnungsrechtliche Abstandsfläche wird auf das Maß Rotorradius plus 3m festgesetzt.

3. Höhenlage
(§ 9, Abs.2 Nr.2 BauGB und § 18 BauNVO)

3.1 Die sind Windkraftanlagen mit einem maximalen Rotor von bis zu 130m Durchmesser zulässig. Die Nabenhöhe darf maximal 130m bis zur Spitze des Rotorblattes (in seiner höchsten Stellung.
3.2 Die max. zulässige Firsthöhe der Nebengebäude wird mit 5,00m über der bestehenden Geländehöhe (DK7) des zugeordneten Gebäudes des Standortes festgesetzt. Firsthöhe (et die Höhe des Schnittpunktes der oberen Dachbegrenzungslinien über der zugeordneten Geländehöhe.

4. Versickerung des Niederschlagswassers
(§ 9, Abs.1 Nr.14 BauGB)

4.1 In gewerblich Baugebiet darf das Niederschlagswasser versickert, gesammelt oder verwendet werden. Die Errichtung von Regenwasserrückhaltanlagen (et zulässig.

~~5. Festsetzungen zum Schutz von Bodendenkmalen (§ 9, Abs.6 BauGB)~~

Nr.5 I gestrichen gem. Genehmigung des Ministeriums für Arbeit und Bau M-V Bemerkung aus Privatrechtlichen

gestrichen gem. Genehmigung des Ministeriums für Arbeit und Bau M-V

6. Lärmschutzmaßnahmen
(§ 9, Abs.1 Nr. 24 BauGB)

6.1 Der Mindestabstand der Windkraftanlagen zu den Wohnbauflächen OT Sülte muß 700m betragen.

7. Geh-, Fahr-, und Leitungsrechte
(§ 9, Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

7.1 Für den im Geltungsbereich vorhandenen Weg wird ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des Eigentümers und Betreibers der Windenergieanlagen festgesetzt.
7.2 Die Fläche für Leitungsrecht festgesetzte Fläche dient der unterirdischen Führung von Leitungen zum Anschluss der Windkraftanlagen.
7.3 Auf der für ein Leitungsrecht festgesetzten Fläche ist eine baulliche Nutzung nicht zulässig.

8. Festsetzungen zur Wahrung der Sicherheit der zivilen und militärischen Luftfahrt
(§ 9, Abs.6 BauGB)

8.1 Gemäß § 14 Abs.1 Luftverkehrsgesetz ist für die Erteilung der Baugenehmigung für die Errichtung von Windkraftanlagen die Zustimmung der Luftfahrtbehörde M-V zuvorderst erforderlich.
8.2 Alle Windkraftanlagen sind als Luftfahrthindernisse entsprechend den jeweilig gültigen Richtlinien des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen zu kennzeichnen. Die genaue Ausführung der Tages- und Nachtkennzeichnung (et in der Baugenehmigung festlegen.
8.3 Der Bedeutung (et der Luftfahrtbehörde im Wirtschaftsministerium M-V ernennen gem.

II. Grünordnungsmaßnahmen zum Ausgleich
(§ 9, Abs.1 Nr.15,20,25a und b und
Abs.1b BauGB i. V. m. § 1a; Abs. 3 BauGB
i.v.m.; § 13, Abs.4 LNatG M-V)

1. Die neuen Zuwegungen zu den Windkraftanlagen sind in einer Breite von max. 5,5m anzulegen, davon dürfen bis zu einer Breite von 5,5m als Pflasterbahn befestigt werden.
Die um den einzelnen Windkraftanlagen notwendigen befestigten Arbeitsflächen für die Aufstellung und Wartung der Anlagen sind je Anlagenstandort auf eine Größe von max. 1000qm zu begrenzen. Werden größere Flächen befestigt, so wird diese nach Errichtung der Windkraftanlage auf eine Größe von max. 1000qm zurückzubauen.
2. Für die Befestigung der Zufahrtswege und Arbeitsflächen (et wasserdurchlässige Materialien wie Schotter, Kies, Pflaster zulässig.
3. In den im Flächennutzungsplan M-V dargestellten Flächen (Erhaltungsgebiet) festgesetzten Flächen sind die vorhandenen Gehölze zu erhalten.

Nr. 1, 2 und 3 gestrichen gem. Genehmigung des Ministeriums für Arbeit und Bau M-V Bemerkung aus Privatrechtlichen

III. Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen
(§ 9, Abs.4 BauGB i. V. m. § 84 LBauO M-V)

1. Es sind nur Windkraftanlagen mit drei, sich im Uhrzeigersinn um eine horizontale Achse drehenden Rotorblätter zulässig. Die Tragrohre sind ein geschlossenes Fürpar zu gestalten.
2. Sämtliche neuen Windkraftanlagen sind oberhalb einer Sockelzone von 5,0m über dem zugeordneten Gelände mit einem einheitlichen Farbanstrich versehen. Für die oberhalb der Sockelzone gelegenen Anlagenteile sind die Farbtöne RAL 7035 (lichtgrau) zulässig. Es sind grundsätzlich nur matte, nicht glänzende Farbtöne zugelassen.
3. Einfriedungen und Verbauverlagen sind nicht gestattet.
Werbeanlagen oder Fahrtbeleg gegen die gesetzlichen Festsetzungen verstößt, handelt rechtswidrig im Sinne des § 84 Abs.1 Nr.1 LBauO M-V und kann mit Auflage A gebindet werden.

9. Hinweise (gebindet gem. Genehmigung des Ministeriums für Arbeit und Bau M-V vom 16.12.2003 AZ. VIII 230c-512.113-5410(1))

9.1 Bodendenkmale

9.1.1 Im Geltungsbereich sind keine Bodendenkmale bekannt.
Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die Direktor Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zu ihrer Bestimmung durch den Denkmalschutzbehörde des Landes/ein für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu halten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige. Der Beginn der Erdarbeiten (et der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens zwei Wochen vor Termin anzuzeigen. Die Kosten der Bergung und Sicherung archäologischer Funde sind Mitträgerlast oder Bauträgerlast des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zuzugen sein können und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden (vgl. § 11 Abs.3 DSchG M-V).

9.2 Ausgleichsmaßnahmen

9.2.1 Innerhalb der nach §9 Abs.1 Nr.20 BauGB i. V. m.§1a Abs.3 BauGB im sonstigen Geltungsbereich festgesetzten Fläche des Flurstücks 26 Gemarkung Boldela Flur 2 ist eine Fläche von 14.150qm mit einer Größe mit standortfremdenden Bauer und Strauchpflanzen anzulegen. Auf 300 qm Fläche ist eine autoexzesive Eigentümerfüchlung zuzusagen, die verbleibende Fläche ist mit Gehölzen zu bepflanzen.
Für die Gehölzpflanzungen sind ausschließlich Gehölze der folgenden Pflanzliste zu pflanzen:

Pflanzliste

Bäume

Acer campestre	- Feldahorn
Acer platanoides	- Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	- Bergahorn
Betula pendula/pubescens	- Sandbirke/Moorbirke
Carpinus betulus	- Hainbuche
Corylus avellana	- Gemeine Hasel
Fraxinus excelsior	- Gemeine Esche
Malus sylvestris	- Wildapfel
Pinus sylvestris	- Gemeine Kiefer
Prunus avium	- Wildkirsche
Quercus petraea	- Traubeneiche
Quercus robur	- Stieleiche
Sorbus aucuparia	- Eberesche
Tilia cordata	- Winterlinde
Tilia platyphyllos	- Sommerlinde

Sträucher

Berberis vulgaris	- Sauerdorn
Cornus sanguinea	- Hartriegel (Liegel)
Corylus avellana	- Haselnuß
Crataegus monogyna	- Eingriffeliger Weißdorn
Euonymus europaeus	- Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	- Gemeiner Liguster
Lonicera xylosteum	- Gemeine Heckenkirsche
Prunus spinosa	- Schlehe
Rhamnus catharticus	- Kreuzdorn
Rosa canina	- Hundsrose
Salix caprea	- Salweide
Sambucus nigra	- Schwarzer Holunder

9.2.2 Die Gehölzpflanzungen sind von Fertsch- und Fegeschäden zu schützen. Die Entwicklungspflege beträgt mindestens 3 Jahre.
9.2.3 Die Ausgleichsmaßnahmen sind innerhalb des Jahrestrieb den einzelnen Windkraftanlagen zuzuordnen. Die Ausgleichsmaßnahmen ist spätestens in der ersten Vegetationsperiode nach Errichtung und Errichtung der jeweiligen Windkraftanlage durch den Bauherrn herzustellen und dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen.

TEIL A2 PLANZEICHNUNG

M. 1:3000

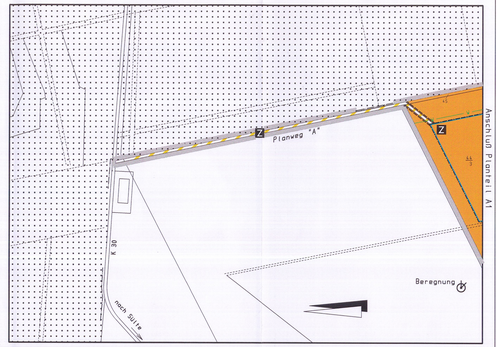

TEIL A3 PLANZ. M. 1:4000

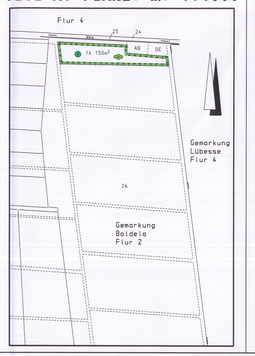

PLANZEICHENERKLÄRUNG

I. Festsetzungen

Planzeichen Erläuterungen	Rechtsgrundlagen
1. Art der baulichen Nutzung	gem. § 9 Abs.1 BauGB
1.4.2 Sonstige Sondergebiete	§ 9 Abs.1, Nr.11 BauGB § 11 BauNVO
Zweckbestimmung " Windkraftanlagen "	
2. Maß der baulichen Nutzung	gem. § 9 Abs.1 BauGB
2.8 WH 130m	Höhenbegrenzung der Spitze der Rotorblätter der Windkraftanlagen ein Höchstmaß	§ 9 Abs.1, Nr.1 BauGB § 16 BauNVO
2.8 FH 5m	Höhenbegrenzung des Firstes der sonstigen baulichen Anlagen ein Höchstmaß	§ 9 Abs.1, Nr.1 BauGB § 16 BauNVO
3. Bauweisen, Baulinien, Baugrenzen gem. § 9 Abs.1 BauGB	
3.1 O	Offene Bauweise	§ 9 Abs.1, Nr.2 BauGB § 22 BauNVO
3.5	Baugrenze	§ 9 Abs.1, Nr.2 BauGB § 23 BauNVO
6. Verkehrsflächen	gem. § 9 Abs.1 BauGB und § 9 Abs.6 BauGB
6.1	Straßenverkehrsflächen	§ 9 Abs.1, Nr.11 BauGB § 9 Abs.6 BauGB
6.3 Z	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	§ 9 Abs.1, Nr.11 BauGB § 9 Abs.6 BauGB
Z	Zweckbestimmung: Zufahrten zu den Windkraftanlagen	
8. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen	gem. § 9 Abs.1 Nr.13 BauGB gem. § 9 Abs.6 BauGB
unterirdisch	§ 9 Abs.1, Nr.13 BauGB § 9 Abs.6 BauGB
12. Flächen für die Landwirtschaft und Wald	gem. § 9 Abs.1 Nr.18 BauGB gem. § 9 Abs.6 BauGB
12.1 Flächen für die Landwirtschaft	§ 9 Abs.1, Nr.18 BauGB § 9 Abs.6 BauGB
13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	gem. § 9 Abs.1 Nr.20,25a,25b BauGB gem. § 9 Abs.6 BauGB
13.1 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	§ 9 Abs.1, Nr.20 und Abs.6 BauGB
Bäume	
Sträucher	
15. Sonstige Planzeichen	
15.5 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen	§ 9 Abs.1, Nr.21 BauGB § 9 Abs.6 BauGB
15.13 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes	§ 9 Abs.7 BauGB
15.14 50m Verbotszone	§ 9 Abs.6 BauGB § 20 LuftvGB M-V

II. Darstellung ohne Normcharakter

10.2	In Flächennutzungsplan (Entwurf) der Gemeinde Sülstorf dargestellte Wohnbauflächen
10.2.2	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern	§ 9 Abs.1, Nr.25a Abs.6 BauGB
	Gewässergrenze
	vorhandene Grundstücksgrenzen
32a	vorh. Flurstücks-nummer
2	vorh. bauliche Anlagen
	Hohenlinien
	In Flächennutzungsplan (Entwurf) der Gemeinde Sülstorf dargestellte Flächen für Wald
	In Flächennutzungsplan (Entwurf) der Gemeinde Sülstorf dargestellte Flächen für Landwirtschaft
	In Aussicht genommene Standorte der Windkraftanlagen mit Nummerierung
	vorhandene Einzelbäume von Windkraftanlagen mit Traufe
	Anschlüsse für Beregnungsanlagen
	Abstand der Anlage zu Wohnbauflächen
	Richtfunkstrecke Telekom mit Sichtzone

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgrund(et auf Grund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 16.06.2001 Die vorgezogene Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Amtlichen Verkündungsblatt ("Mühlenbotschaften") am 16.08.2001 erfolgt.

23.04.2004 (Siegelabdruck) Bauer (Unterschrift) Der Bürgermeister

2. Die für Bauverordnung und Landesplanung zuständige Stelle (et gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes (LPlG) (in der Neufassung vom 5.5.98) beteiligt worden.

23.04.2004 (Siegelabdruck) Bauer (Unterschrift) Der Bürgermeister

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3, Abs. 1, Satz 1, BauGB (et am 14.04.2001 durchgeführt worden.

23.04.2004 (Siegelabdruck) Bauer (Unterschrift) Der Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 02.05.2001 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

23.04.2004 (Siegelabdruck) Bauer (Unterschrift) Der Bürgermeister

4A. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind erneut mit Schreiben vom 02.05.2001 zur Abgabe einer Stellungnahme zur Änderung(et aufgefordert worden.

23.04.2004 (Siegelabdruck) Bauer (Unterschrift) Der Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung hat am 16.06.2001 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung gemäß § 3, Abs. 2, BauGB bestimmt.

23.04.2004 (Siegelabdruck) Bauer (Unterschrift) Der Bürgermeister

6. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnungen (Teil) A1, A2 und A3) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung, haben in der Zeit vom 20.08.2002 bis zum 20.09.2002 während der Dienststunden nach § 3, Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 10.08.2002 ortsüblich (mit Bekanntmachung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt) bekanntgemacht worden.

23.04.2004 (Siegelabdruck) Bauer (Unterschrift) Der Bürgermeister

7. Der Katasteramtliche Bestand _____ wird als richtig bescheinigt.

(, Datum,) (Unterschrift)

8. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 24.10.2002 geprüft und beschlossen, den gemäß Abwägungsprotokoll überarbeiteten Entwurf des B-Planes erneut öffentlich auszulegen und die betroffenen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.
Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

23.04.2004 (Siegelabdruck) Bauer (Unterschrift) Der Bürgermeister

8A. Der überarbeitete Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus den Planzeichnungen (Teil) A1, A2 und A3) und dem Text (Teil) B) sowie der Begründung, haben in der Zeit vom 16.11.03 bis zum 29.11.03 während der Dienststunden nach § 3, Abs. 2, BauGB öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 04.11.2002 ortsüblich (mit Bekanntmachung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt) bekanntgemacht worden.

23.04.2004 (Siegelabdruck) Bauer (Unterschrift) Der Bürgermeister

8B. Die Gemeindevertretung hat die zur erneuten öffentlichen Auslegung des überarbeiteten Entwurfes vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 12.12.2002 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

23.04.2004 (Siegelabdruck) Bauer (Unterschrift) Der Bürgermeister

9. Der Bebauungsplan, bestehend aus den Planzeichnungen (Teil) A1, A2 und A3) und dem Text (Teil) B) sowie der Begründung, wurde von der Gemeindevertretung am 12.12.2002 zur Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 12.12.2002 gebilligt.

23.04.2004 (Siegelabdruck) Bauer (Unterschrift) Der Bürgermeister

10. Der Satzungsbeschluß der Gemeindevertretung ist am 12.12.2002 ortsüblich bekanntgemacht worden. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr 1 „Windpark Sülte" der Gemeinde Sülstorf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), der Satzungsbestimmungen sowie der Begründung liegen in der Zeit vom 04.08.2003 bis zum 28.08.2003 gemäß § 3 Abs. 3 BauGB erneut öffentlich ausgelegen.
Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können.
Die Gemeinde hat die von der Änderung und Ergänzung betroffenen und Anregungen während der Auslegungsfrist von mindestens vierzehn Tagen zu Protokoll gegeben gemäß vorliegenden Schreiben vom 04.08.2003 durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt (Amtliches Kreisblatt "Mühlenbotschaften" bekannt gemacht worden.

Sülstorf, den 23.10.2004 (Siegelabdruck) Bauer

11. Die von der Änderung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 04.08.2003 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Sülstorf, den 23.10.2004 (Siegelabdruck) Bauer (Unterschrift) Der Bürgermeister

12. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 15.09.2003 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Sülstorf, den 23.10.2004 (Siegelabdruck) Bauer (Unterschrift) Der Bürgermeister

13. Der Gemeindevertretung hat den überarbeiteten Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung gemäß § 3, Abs. 3, Satz 1 BauGB bestimmt.

Sülstorf, den 23.10.2004 (Siegelabdruck) Bauer (Unterschrift) Der Bürgermeister

14. Der Satzungsbeschluß der Gemeindevertretung ist am 15.09.2003 ortsüblich bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan Nr 1 „Windpark Sülte" der Gemeinde Sülstorf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), der Satzungsbestimmungen sowie der Begründung wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 15.09.2003 gebilligt.

Sülstorf, den 23.10.2004 (Siegelabdruck) Bauer (Unterschrift) Der Bürgermeister

15. Die zuständige Genehmigungsbehörde hat mit Verfügung vom 11.09.2003 den Satzungsbeschluß gem. § 6 BauGB mit Auflagen und Hinweisen erteilt.

Sülstorf, den 23.10.2004 (Siegelabdruck) Bauer (Unterschrift) Der Bürgermeister

16. Die Genehmigung wurde mit Verfügung vom 11.09.2003 gem. § 6 Abs. 5 BauGB mit Auflagen und Hinweisen erteilt.

Sülstorf, den 23.10.2004 (Siegelabdruck) Bauer (Unterschrift) Der Bürgermeister

17. Die Auflagen und Hinweise aus der Genehmigung vom 11.09.2003 sind mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 12.12.2002 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Sülstorf, den 23.10.2004 (Siegelabdruck) Bauer (Unterschrift) Der Bürgermeister

18. Die Auflagen und Hinweise aus der Genehmigung vom 11.09.2003 sind erfüllt. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Sülstorf, den 23.10.2004 (Siegelabdruck) Bauer (Unterschrift) Der Bürgermeister

19. Die Satzung der Gemeinde Sülstorf über den Bebauungsplan Nr. 1, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den Satzungsbestimmungen sowie der Begründung wird hiermit ausgefertigt.

Sülstorf, den 23.10.2004 (Siegelabdruck) Bauer (Unterschrift) Der Bürgermeister

SATZUNG DER GEMEINDE SÜLSTORF ÜBER DEN B-PLAN NR. 1

GEBIETSBEZEICHNUNG: " WINDPARK SÜLTE "

Aufgrund des § 10, Abs. 1, BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.August 1997(BGBl. I, S.2141), einschließlich aller rechtsgültigen Änderungen, der Baunutzungsverordnung Bau NVO in der geltenden Fassung, der Landesbauordnung Mecklenburg - Vorpommern (BauO M-V) in der Fassung vom 06.05.1998 , aller rechtsgültigen Änderungen und der Planzeichenverordnung PlanZVO in der geltenden Fassung, wird nach der Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 12.12.2002 und mit Genehmigung der oberen Verwaltungsbehörde vom 16.12.2003, AZ. VIII 230c-512.113-5410(1) die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Sülstorf, Gebietsbezeichnung " WINDPARK SÜLTE ", bestehend aus den Planzeichnungen (Teil A1, A2 und A3) und dem Text (Teil B), sowie der örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung baulicher Anlagen erlassen.

SATZUNG DER GEMEINDE SÜLSTORF ÜBER DEN B-PLAN NR. 1

GEBIETSBEZEICHNUNG: " WINDPARK SÜLTE "

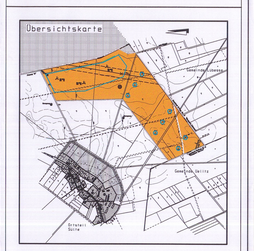

Endgültig ausgefertigte und bekanntgemachte Fassung der Satzung gem. Genehmigung des Ministeriums für Arbeit und Bau M-V vom 16.12.2003 AZ. VIII 230c-512.113-5410(1)